

Rhein-Lahn-Kreis
Immissionsschutzbehörde
Insel Silberau
56130 Bad Ems
Aktenzeichen: 6/61-1-632/19 – Änderungsbescheid vom 27.09.2024

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird hiermit der immissionsschutzrechtliche Änderungsbescheid vom 27.03.2025 für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlage in den Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf zugunsten der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 27.09.2024 sowie die mit der Genehmigung erfassten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben gleich. An denen dem Antrag zugrundeliegenden Antragsunterlagen fanden keine Änderungen statt. Ebenso bleiben die Anlagenstandorte sowie der Antragsteller gleich.

Der Änderungsbescheid gilt für folgende Anlagen:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WEA 1	Kasdorf	12	1/1	411306	5560820
WEA 2	Himmighofen	8	6	410887	5560876
WEA 3	Himmighofen	11	75	411273	5561670
WEA 4	Himmighofen	8	5	411370	5561217

*Koordinaten nach UTM Zone 32

Technische Daten

Anlagentyp	Nennleistung	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Gesamthöhe Anlage	Gesamthöhe über nn
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	606,5 m
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	571,5 m
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	589 m
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	589 m

Der Änderungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Aufgrund eines Widerspruchs des Antragstellers wurden durch den Änderungsbescheid mehrere Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 10.20.2023 wie folgt berichtigt bzw. geändert:

Nebenbestimmung Ziffer

- | | |
|--------------------|--------------------|
| - 3.2.2.4 | wurde ergänzt |
| - 3.2.3.1 | wurde ergänzt |
| - 3.4.8 | wurde gestrichen |
| - 3.8.11 | wurde umformuliert |
| - 3.4.15 und 3.5.1 | wurden ergänzt |
| - 3.8.2.2.4 | wurde umformuliert |
| - 3.8.2.3.2 | wurde geändert |
| - 3.8.2.4.3 | wurde geändert |
| - 3.8.2.4.4 | wurde umformuliert |

Der Bescheid vom 27.03.2025 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Hinweise:

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung:

Eine Ausfertigung des Änderungsbescheids mit Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, **d. h. in der Zeit vom 13.05.2025 bis einschließlich 26.05.2025** bei der folgenden Stelle während der Dienststunden eingesehen werden:

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems,

nach vorheriger Terminabsprache bei Frau Cordula Weitzel (02603-972 264) Raum 316.

Sie kann zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises unter <https://www.rhein-lahn-kreis.de/rhein-lahn-kreis/oeffentliche-bekanntmachungen-oeffentliche-zustellungen/immissionsschutzrechtliches-genehmigungsverfahren-zu-errichtung-und-betrieb-von-4-windenergieanlagen-in-den-gemarkungen-himmighofen-und-kasdorf/> abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die Anforderungen richten Sie bitte schriftlich an: Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems oder elektronisch an: info@rhein-lahn.rlp.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Hinweis:

Es ist lediglich ein Widerspruch gegen die zuvor dargelegte Änderung der Nebenbestimmungen und nicht mehr gegen die Genehmigung an sich zulässig.

Bad Ems, 08.05.2025
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag:
Gez. Cordula Weitzel